



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Zöchling Abfallverwertung GmbH
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek
Partner Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-285/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger- 10756
Gobec 16. Juni 2026

Betrifft

Zöchling Abfallverwertung GmbH - Aufhöhung Bodenaushub- und Baurestmassen-
deponie Sollenau - Standort: Stadtgemeinde Eggendorf (WB), KG Obereggendorf,
GSt. Nr. 872/2, 872/21, 872/29 und 872/30; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G
2000

Bescheid

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH, vertreten durch SHMP - Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 22. Jänner 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Aufhöhung Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Sollenau“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Aufhöhung Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Sollenau“ der Zöchling Abfallverwertung GmbH, vertreten durch SHMP - Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Erhöhung des Volumens des Baurestmassenkompartmentes von derzeit 984.273 m³ um 878.389 m³ auf 1.862.662 m³, auf den Grundstücken Nr 872/2, 872/21, 872/29 und 872/30, KG Obereggendorf, in der Gemeinde Eggendorf, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestehendes Vorhaben

1.1.1. Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Sollenau, KG Obereggendorf, Gemeinde Eggendorf, auf den Grundstücken 872/2, 872/21, 872/29 und 872/30 eine Boden- und Baurestmassendeponie.

Für die Deponie liegen die folgenden wesentlichen Genehmigungen vor:

- Bescheid des LH NÖ vom 19.10.2007, RU4-K-897/002-2007: Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie bis zum 31.12.2020
- Bescheid des LH NÖ vom 01.02.2012, RU4-K-897/006-2009: Anpassung an die DVO 2008
- Bescheid des LH NÖ vom 06.08.2018, RU4-K-897/042-2017: geänderte Errichtung der Deponie verbunden mit einer Volumsreduktion von 51.571 m³ im Bodenaushubkompartiment und 282 m³ im Baurestmassenskompartiment
- Bescheid des LH NÖ vom 06.07.2021, WST1-K-897/088-2021: Verlängerung des Einbringungszeitraums bis zum 31.12.2029
- Bescheid des LH NÖ vom 10.05.2022, WST1-K-897/100-2022: Umschlüsselung der Abfallarten bzw Anpassung an die AVVO 2020
- Bescheid LH NÖ vom 24.05.2022, WST1-K-897/102-2022: Änderung der Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie (Zwickelverfüllung, neues BRM-Kompartiment) samt Volumserhöhung (beim Baurestmassenskompartiment um 141.663m³ und beim Bodenaushubkompartiment um 22.025 m³).

1.1.2. Entsprechend den mit dem Bescheid vom 24.05.2022 genehmigten Einreichunterlagen ist für die Baurestmassendeponie derzeit ein Volumen von 984.273 m³ und für die Bodenaushubdeponie ein Volumen von 630.915 m³ genehmigt.

1.1.3. Die genehmigten Öffnungszeiten der Deponie sind Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr und fallweise Samstag 06:00 bis 14:00 Uhr.

1.1.4. Die genehmigten Verkehrsfrequenzen betragen 8 Zu- und 8 Abfahrten pro Stunde oder 75 Zu- und 75 Abfahrten pro Tag (umfasst auch die für den Recyclingbetrieb genehmigten 30 LKW Zu- und Abfahrten).

1.1.5. Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Sollenau auch einen mit Bescheid des LH NÖ vom 9.8.2022, WST1-KB-760/005-2022 (Betrieb am BRM Abschnitt 4 und am BA Abschnitt 1), und mit Bescheid des LH NÖ vom 19.9.2023, WST1-KB-760/009-2023 (Betrieb auch auf den BRM-Abschnitten 2 und 3), genehmigten Recyclingplatz. Der Recyclingplatz wurde befristet bis zum 31.12.2029 genehmigt. Die genehmigte Kapazität beträgt 190.000 t/a.

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1. Nunmehr ist geplant, die bestehende Deponie um 6 m bis 10 m aufzuhöhen, wodurch es zu einer Erhöhung des Verfüllvolumens sowohl im Baurestmassenkompartiment, als auch im Bodenaushubkompartiment kommt.

1.2.2. Im Südosten des Areals soll eine geringe flächenmäßige Erweiterung der Bodenaushubdeponie auf GSt Nr 868/6 erfolgen, womit die Deponiefläche um ca 4.973 m³ erweitert wird. Zwischen dem Bodenaushub- und dem Baurestmassenkompartiment wird ein Dichtschichtdamm aus Dichtmaterial (undurchlässiges Material, Ton) errichtet.

Durch das Vorhaben ergeben sich die folgenden Volumsänderungen:

1.2.3. Bodenaushubdeponie:

- Reduktion Bodenaushub im genehmigten Teil (zugunsten des Baurestmassenkompartiments): - 113.091 m³
- Steigerung Bodenaushub im neuen Teil: + 229.140 m³
- Volumserhöhung Bodenaushubdeponie gesamt + 116.049 m³

1.2.4. Baurestmassendeponie:

- Steigerung BRM im genehmigten Teil: + 113.091 m³
- Steigerung BRM im neuen Teil: + 765.298 m³
- Volumserhöhung Baurestmassendeponie gesamt: + 878.389 m³

1.2.5. Das Volumen des Baurestmassenkompartiments soll daher um 878.389 m³ von derzeit 984.273 m³ auf 1.862.662 m³ erhöht werden. Das Volumen des Bo-

denaushubkompartiments soll um 116.049 m³ von derzeit 630.915 m³ auf 746.964 m³ erhöht werden.

1.2.6. Die Einbaumenge soll max 260.000 t/a (= 145.000 m³/a), durchschnittlich (über 20 Jahre gerechnet) 90.000 t/a (= 50.000 m³/a) betragen. Durch das erhöhte Verfüllvolumen soll die Betriebsdauer der Deponie über die derzeitige Befristung mit 31.12.2029 hinaus um 20 Jahre (Einbringungszeitraum gemäß § 48 Abs 1 AWG 2002) verlängert werden. Auch die Betriebsdauer des Recyclingplatzes soll um 20 Jahre verlängert werden.

1.2.7. Die genehmigten Abfallarten bleiben unverändert. Unverändert bleibt auch die genehmigte Betriebszeit. Unverändert bleiben auch die schon genehmigten maximalen Verkehrsfrequenzen.

1.2.8. Das Deponieareal befindet sich im Vogelschutzgebiet Steinfeld und daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

1.2.9. Jenseits des an das Deponieareals angrenzenden Wr Neustädter Kanals, aber nicht angrenzend an das Deponieareal befindet sich auch das FFH-Schutzgebiet Steinfeld.

1.2.10. Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

1.2.11. Die Kleingartenanlage am Föhrenwald befindet sich in einer Entfernung von ca 280 m zum Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Zöchling Abfallverwertung GmbH, vertreten durch SHMP - Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 22. Jänner 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Aufhöhung Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Sollenau“ in der Gemeinde Eggendorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs, den eingeholten Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, Luftreinhalte-technik und Lärmschutz sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Die UVP-Behörde hat gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen für Naturschutz, Luftreinhaltung und Lärmschutz eingeholt, um die Frage zu klären, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind und ob aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten ist, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3.2.1 Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltung vom 22. Mai 2026:

[...]

5.1 Frage 1: Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Aus fachlicher Sicht wurden alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt. Die Qualität der Emissionsermittlung wird in Kapitel 4.3.1.3 umfassend behandelt. Die durchgeführte tw. Mangelhafte Emissionsermittlung durch die Konsenswerbering führt dazu, dass bei Staub- und Partikelemissionen eine (merkliche) Überbewertung der Zusatzbelastung erfolgte.

In Bezug auf die Grundbelastung kann geschlossen werden, dass alle relevanten Emissionen in der Immissionsprognose enthalten sind.

5.2 Frage 2: Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A und E (Vogelschutzgebiet Steinfeld, Entfernung ca 280m zur Kleingartenanlage am Föhrenwald) im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt werden?

Geht man von den Einreichunterlagen aus, so liegen die dort angeführten Zusatzbelastungen bei PM10 und PM2.5 über den Relevanzschwellen von 3% des jeweiligen Grenzwertes gem. Kapitel 7.2.3des Leitfadens UVP & IG-L [14]. Dies trifft auch dann noch zu, wenn man die in den Projektunterlagen überbewerteten Zusatzbelastungen grob quantifiziert und mit einem erwartbaren Maß berücksichtigt. Grenzwerte gem. IG-L werden jedoch nicht überschritten.

Für die Entscheidungsfindung, ob bei Vorhandensein einer relevanten Zusatzbelastung eine UVP Pflicht besteht, wird auf Abbildung 12 des UBA Leitfadens UVP & IG-L [14] verwiesen.

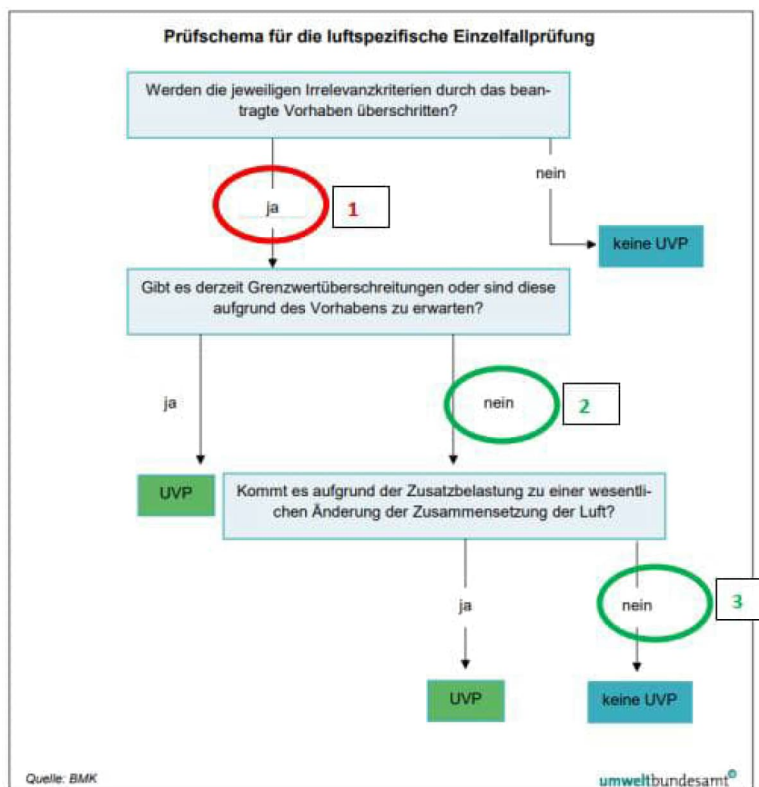


Abbildung 10: Prüfschema für die schutzbezogene Einzelfallprüfung (Abbildung 12 aus dem Leitfaden UVP & IG-L [14])

Gemäß diesem in Abbildung 10 nochmals wiedergegebenen Entscheidungsbaum liegt eine relevante Zusatzbelastung vor (Nr. 1). Es liegen jedoch keine Grenzwertüberschreitungen vor bzw. sind auch durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Nr. 2). Geht man von den in Kapitel 7.2.2. des Leitfadens genannten Kriterien für eine wesentliche Beeinträchtigung der Luftqualität (Erheblichkeit von Zusatzbelastungen) aus, so bleiben diese Schwellenwerte unterschritten, wodurch eine wesentliche Änderung der Zusammensetzung der Luft nicht vorliegt (Nr. 3). Somit wäre eine UVP-Pflicht aus Sicht des Schutzgutes Luft zu verneinen.

Anmerkung: Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Unterlage des Projektwerbers zum Schutzgut Luft zwar eine Grobprüfung einer Erheblichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft qualitativ durchgeführt werden kann, eine quantitative Bewertung für ein nachfolgendes Umweltprüfungsverfahren jedoch damit nicht möglich ist.

3.2.2 Stellungnahme des Sachverständigen für Lärmschutz vom 17. März 2026:

[...]

6.1. Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die Erhebungen des Ist-Zustandes erfolgten mittels schalltechnischen Messungen. Bei den Messungen wurde die Summe der vorhandenen Grundbelastung ermittelt. Eine Zuordnung zu einzelnen Emissionsquellen ist nicht möglich, wobei auf Grund der Beschreibung und der Situierung nahe einer höherrangigen Straßen davon auszugehen ist, dass ebendiese die maßgebliche Emissionsquelle darstellt.

Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh ins besondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A und E (Vogelschutzgebiet Steinfeld, Entfernung ca 280 m zur Kleingartenanlage am Föhrenwald) im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt werden?.

Auf Grund der geringen Auswirkungen in der Betriebsphase (Veränderung unter 1 dB), einer unwesentlichen Bauphase und dem unveränderten induzierten Verkehr ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, dass es durch das gegenständliche Änderungsvorhaben zu erheblich schädlichen, erheblich belästigenden oder erheblich belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Für die Kleingartenanlage im Föhrenwald sind die angeführten Veränderungen von unter 1 dB ermittelt worden. Damit ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung zu rechnen.

3.2.3 Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz vom 18. März 2026:

[...]

Zusammenfassung

Es ist zusammenfassend nicht damit zu rechnen, dass das Landschaftsbild bzw. der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden. Zusammenfassend ergibt sich diese Bewertung aus folgenden Gründen:

- Im Projektgebiet befindet sich eine Schottergrube, eine Recyclingfläche und eine bestehende Deponie. Von dem Vorhaben werden keine landschaftsbildprägenden Schlüsselemente derart beansprucht, dass die Eigenart der Landschaft wesentlich verändert würden.*
- Das Vorhaben liegt in einem anthropogen vorbelasteten, gewidmeten Abbaugelände östlich der B17 mit bereichsweiser deutlicher technogener Überprägung. Im Norden und Süden setzen sich weitere Abbauflächen bzw. Betriebsstandorte fort. Die geplante Erhöhung der Deponie steht daher im Kontext mit bereits bestehenden ähnlichen Strukturen.*
- Die prägnante Horizontlinie der Gebirgszüge und des Hügellandes bleibt trotz der Aufhöhung der Deponie überwiegend erhalten. Die Sichtbeziehungen sind in Teilbereichen durch vorgelagerte Windschutzgürtel und Waldflächen eingeschränkt. Es werden auch keine Sichtbeziehungen zu wesentlichen Landschaftselementen verdeckt oder zerschnitten.*
- Durch Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen (schrittweise Rekultivierung) werden die vor dem Abbau- und Deponiebetrieb vorhandenen Flächennutzungen v.a. extensive landwirtschaftliche Nutzung und Grünbrachen wiederhergestellt.*

- *Das Projekt liegt aufgrund des Nahebereiches der Kleingartenanlage Am Föhrenwald in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E. Aufgrund von eingeschränkten Sichtbeziehungen innerhalb der Kleingartensiedlung Am Föhrenwald, der zeitnahen Rekultivierung der Deponie und des sich noch zu entwickelnden Gehölzstreifens entlang der B17 sind keine erheblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen auf die Kleingartenanlage zu erwarten.*
- *Es wird kein wesentlicher Erholungsraum für die Bevölkerung beansprucht oder zusätzlich beeinträchtigt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.*

[...]

4.3 Beantwortung Prüffrage

Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume ist für das Vorhaben nachvollziehbar gewählt.

Die Unterlagen sind für eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen ausreichend. Die vorgelegten Unterlagen sind für diese Aufgabenstellung plausibel und nachvollziehbar aufbereitet.

Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A und E (Vogelschutzgebiet Steinfeld, Entfernung ca 280m zur Kleingartenanlage am Föhrenwald) im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt werden?

Bei der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen projektintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Ersteller der vorgelegten Unterlagen kommen hinsichtlich des Fachbereiches Naturschutz (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) gemäß Beilage 1.16 zusammenfassend zu dem Schluss:

„Die Auswirkungen des Vorhabens können als nicht erheblich eingestuft werden. Zusätzlich sollen die geplanten Maßnahmen ein naturschutzfachlich optimiertes Vorgehen sicherstellen“.

„Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets ergibt sich nicht. Die ökologische Integrität des Gebiets ist bei Einhaltung der Maßnahmen nicht gefährdet.“

Der abgeleitete Schluss erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Die Ersteller der vorgelegten Unterlagen kommen hinsichtlich des Fachbereiches Landschaftsbild gemäß Beilage 1.17 zusammenfassend zu dem Schluss: „Durch das projektierte Vorhaben sind keine gravierenden landschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.“

Der abgeleitete Schluss erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Auch ist mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen auf das schutzwürdige Gebiete der Kategorie E der Kleingartenanlage Am Föhrenwald zu rechnen. Betreffend Immissionen wird auf die Teilgutachten der Fachgebiete Lärmschutztechnik und Luftreinhaltechnik verwiesen.

Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild führt. Insbesondere ist mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A und E (Vogelschutzgebiet „Steinfeld“, Kleingartenanlage Am Föhrenwald) zu rechnen.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Gutachten wurden von in den Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, und auch wiederholt bei UVP-Feststellungsverfahren als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein.

4.4 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.5 Die Art und Weise, wie die Beweise erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die bestehende Deponie soll um 6m bis 10m erhöht werden, wodurch es zu einer Erhöhung des Verfüllvolumens Baurestmassenkompartiment kommt.

5.2 Das Volumen des Baurestmassenkompartiments soll um 878.389 m³ von derzeit 984.273 m³ auf 1.862.662 m³ erhöht werden.

5.3 Das Deponieareal befindet sich im Vogelschutzgebiet Steinfeld und daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

5.4 Die Kleingartenanlage am Föhrenwald befindet sich in einer Entfernung von ca 280 m zum Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29. Jänner 2026

[...]

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Aufhöhung und geringfügige Erweiterung der bestehenden Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Sollenau (KG Obereggendorf) der Zöchling Abfallverwertung GmbH.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 03. Februar 2026

[...]

Das Deponieareal befindet sich im Vogelschutzgebiet Steinfeld und daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Jenseits des an das Deponieareals angrenzenden Wr Neustädter Kanals, aber nicht angrenzend an das Deponieareal befindet sich auch das FFH-Schutzgebiet Steinfeld. Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Die Kleingartenanlage am Föhrenwald befindet sich in einer Entfernung von ca 280m zum Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

Gemäß Anhang 1. Z 2 und § 3a Zi 1 UVP-G 2000 liegt der Schwellenwert eines solchen Vorhabens bei mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes (1.000.000 m³). Die beantragte Kapazität für sich allein gesehen erreicht diesen Schwellenwert daher nicht.

[...]

Mit Verweis auf die Judikatur (VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012) ist daher gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der AWG-Behörde vom 10. Februar 2026

[...]

zu Ihrem Ersuchen vom 27.01.2026, WST1-UF-285/001-2026, teilt die Abfallrechtsbehörde folgendes mit:

Zu Punkt 3.1: Entsprechen die angegebenen Kapazitäten den Anlagenkonsensen?

Genehmigter Konsens Baurestmassendeponie: 984.273 m³ Genehmigter Konsens Bodenaushubdeponie: 630.915 m³ Einbringungszeitraum befristet bis 31.12.2029

Genehmigte Öffnungszeiten der Deponie sind Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr und fallweise Samstag 06:00 bis 14:00 Uhr.

Die genehmigten Verkehrsfrequenzen betragen 8 Zu- und 8 Abfahrten pro Stunde oder 75 Zu- und 75 Abfahrten pro Tag (umfasst auch die für den Recyclingbetrieb genehmigten 30 LKW Zu- und Abfahrten).

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Sollenau auch einen genehmigten Recyclingplatz mit folgendem Konsens:

- Recyclingplatzes auf dem BRM-Abschnitt 4 mit einer Fläche von max. 10.350 m² für max. 20.000 m³ Abfälle,*
- Produkt-Zwischenlagerplatzes auf dem BAH-Abschnitt I mit einer Fläche von max. 4.200 m² für max. 10.000 m³ Material,*
- bei einem Gesamt-Jahresumsatz von max. 190.000 t.*
- Befristung bis längstens 31.12.2029 (entspricht dem Einbringungszeitraum für die Deponie).*

Mit Bescheid vom 19.09.2023, KB-760/009-2023 erfolgte eine Erweiterung des Recyclingplatzes durch Zwischenlagerbetrieb auch auf den BRM-Abschnitten 2 und 3.

Durch die flächenmäßige Erweiterung um rd. 12.380m² erhöhte sich das maximale Lagervolumen von 20.000m³ auf 40.000m³.

Der mit Bescheid vom 9. August 2022, WST1-KB-760/005-2022, erteilte Konsens wird durch die Hinzunahme der beiden Erweiterungsflächen für die Lagerungen weder qualitativ (Abfallarten) noch quantitativ (Jahresdurchsatz) erhöht und gilt der in diesem Bescheid festgelegte Konsens auch für die Erweiterung.

Zuletzt hat die Zöchling Abfallverwertung GmbH um eine Erweiterung der Lagerkapazität für diesen Recyclingplatz von bisher 40.000 m³ auf 60.000 m³ ange-sucht. Dazu liegt bereits eine positive Begutachtung vor, welche derzeit ins Partei-engehör verschickt wurde.

Weiters sind am Standort folgende Zwischenlager genehmigt:

- Zwischenlager auf dem verfüllten Deponieabschnitt IV mit einer maximalen Fläche von 4.178m² zum Zweck der Zwischenlagerung der Abfallart 31490. Maximale Lagerkapazität und maximaler Jahresumschlag sind mit 10.000 m³ begrenzt. Dieses Zwischenlager wurde bis 31.12.2026 befristet.
- Zwischenlager auf dem Deponieabschnitt I mit einer Fläche von 3.900 m² und max. 10.000 m³ für Drainagematerial aus Recyclingbaustoffen.

Zu Punkt 3.2: Sind der Abfallrechtsbehörde in einem räumlichen Zusammenhang weitere Vorhaben bekannt, welche im Hinblick auf die jüngste VwGH-Judikatur für eine Kumulierung zu berücksichtigen wären? Wenn ja, welche?

- Reiterer GmbH, KG Obereggendorf, Gst. Nr. 846/1, 846/2, 846/5, 846/15, 846/16 und 846/17, Baurestmassen und Bodenaushubdeponie (IPPC Anlage)

-Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Anton Buchinger GesmbH) KG Untereggendorf, Gst. Nr. 1321 – 1326; Bodenaushubdeponie;

-Ing. Bernd Golob GmbH, KG Untereggendorf, Grst. Nr. 1319; aktive Eigenbedarfs-Bodenaushubdeponie;

-Austria Asphalt GmbH & Co OHG, KG Obereggendorf, Gst. Nr. 846/18, 846/24, 846/6; Bodenaushubdeponie "Leni I"

-Broschek Kies GmbH -Bodenaushubdeponie - Standort: Gemeinde Eggendorf (WB), KG Untereggendorf, Gst.Nr. 1360/8

-ABR Abfall Behandlung und Recycling GmbH, KG Obereggendorf Gst. Nr. 845/3, 846/11, 846/22, 878 und KG Theresienfeld Gst. Nr. 698; Baurestmassendeponie (IPPC Anlage);

-RFPB Kieswerk GmbH & Co KG, Bodenaushubdeponie in Vorbereitung ("RFPB Sollenau I" Gst Nr. 1360/6, KG Untereggendorf und "RFPB Sollenau II" Gst. Nr. 872/28, KG Obereggendorf),

-Wopfinger Transportbeton GesmbH, KG Obereggendorf, Gst. Nr. 835/ 3 und 835/ 6; Bodenaushubdeponie in aktiver Schottergrube;

-H. Mayer Sand- Schotter- und Deponiebetrieb Gesellschaft m.b.H.- Bodenaushubdeponie

- Standort: Marktgemeinde Theresienfeld (WB), KG Theresienfeld, Gst.Nr. 513/109, 513/110, 514/1, 514/89, 514/90 und 514/91

-Reiterer GmbH | Bodenaushubdeponie "Reiterer West" | KG Theresienfeld (WB) | Gst. Nr. 590/2, 591/1, 591/2, 592/1, 592/2, 593/2, 595/1, 595/2 u. 624/2

-AUSTRIA ASPHALT GmbH & Co OG - Lagerung von Asphaltaufbruch - Standort: Gemeinde Eggendorf, KG Obereggendorf (WB), Gst.Nr. 846/9 und 846/10

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 02. Februar 2026

Bezugnehmend zum Schreiben vom 27. Jänner 2026, ZI. WST1-UF-285/001-2026, betreffend Aufhöhung Bodenaushub- und Baurestmassendeponie Sollenau, Grst. Nr. 872/2, 872/21, 872/29 und 872/30, alle KG Obereggendorf, wird von der

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mitgeteilt, dass folgende Vorhaben in der Nähe der betreffenden Bodenaushub- und Baurestmassendeponie bekannt sind:

- Förderbandbrücke vom Grst. Nr. 835/3 zum Grst. Nr. 872/20, beide KG Obereggendorf der Fa. Wopfinger Transportbeton GmbH*
- Überdachter Abstellplatz auf dem Grst. Nr. 835/3, KG Obereggendorf der Fa. Wopfinger Transportbeton GmbH*
- Errichtung eines Holz-Kabelüberführungsmastes auf dem Grst. Nr. 837/1, KG Obereggendorf der EVN Netz GmbH*
- Materialgewinnungsstätte der Fa. Rohrdorfer Baustoffe Austria AG auf den Grst. Nr.872/6, 872/8, 872/10, 872/12, 872/14 und Teilflächen der Grst. Nr. 872/15 und 872/25, 872/16, 872/17, 872/18, 872/19 und 872/25, alle 872/23, 872/26 und 872/27, 845/5, 846/21, 86/26 und Teilfläche des Grundstückes Nr. 878, Grst. Nr.*

872/13, 872/34 sowie Teilflächen der Grst. Nr. 872/15 und 872/25, alle KG Obereggendorf

- Materialgewinnungsstätte der RFPB Kieswerk GmbH & Co KG, auf den Grst. Nr. 1360/6 und 1381/4, alle KG Untereggendorf und 869/3, 869/4, und 872/28, alle KG Obereggendorf

- Materialgewinnungsstätte der Firma Zöchling Abfallverwertung GmbH auf den Grst. Nr. Grst. Nr. 1323 bis 1326 der KG Untereggendorf und auf den Grst. Nr. 1321 und 1322, beide KG Untereggendorf

[...]

6.2.5 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 07. Juni 2026

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde dankt für die Übermittlung der Unterlagen. Die jeweiligen Fachgutachten werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 3. 2. 2026 und der damit verbundene Hinweis auf § 3a Abs 6 UVP-G 2000 wird weiterhin verwiesen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20

Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am

Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde,

erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1000000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, aus-</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</i></p>	<p><i>genommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</i></p>	<p><i>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</i></p> <p><i>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</i></p> <p><i>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapa-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>zitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Senioren-

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>heime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Gegenständlich ist von einem Änderungsverfahren auszugehen. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.4 Es sind daher die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

8.1.5 Da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und E im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegt, sind die lit d und h leg cit beurteilungsrelevant.

8.2 Zum Tatbestand der Z 2 lit d des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m³.

8.2.2 Für Änderungsvorhaben normiert § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000, dass jedenfalls dann eine UVP-Pflicht gegeben ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.3 Projektgegenstand ist eine Erweiterung der genehmigten Baurestmassendeponie von derzeit 984.273 m³ um 878.389 m³ auf 1.862.662 m³ und wird damit der festgelegte Schwellenwert von 1.000.000 m³ der Z 2 lit d des Anhangs 1 durch die Änderung erreicht. Auch erfolgt durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes.

8.2.4 Der Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 2 lit d ist daher erfüllt und eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

8.3 Zum Tatbestand der Z 2 lit h des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³ oder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750.000 m³.

8.3.2 Anhang 1 Z 2 lit h UVP-G 2000 (Spalte 3) setzt somit voraus, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) oder der Kategorie E (Siedlungsgebiet) liegt.

8.3.3 In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, kein „belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.3.4 Vom Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, da sich das Deponieareal im Vogelschutzgebiet Steinfeld befindet.

8.3.5 Vom Vorhaben ist auch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 betroffen, da sich die Kleingartenanlage am Föhrenwald in einer Entfernung von ca 280 m zum Vorhaben befindet.

8.3.6 Projektgegenstand ist eine Erweiterung der genehmigten Baurestmassendeponie von derzeit 984.273 m³ um 878.389 m³ auf 1.862.662 m³ und wird damit der festgelegte Schwellenwert von 500.000 m³ in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und der Schwellenwert von 750.000 m³ in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E überschritten, weshalb der Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 2 lit h erfüllt ist und eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.4.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

8.4.3 Der Amtssachverständige für Naturschutz führt in seiner Stellungnahme zusammenfassend aus, dass aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten ist, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild führt. Insbesondere sei mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A und E (Vogelschutzgebiet „Steinfeld“, Kleingartenanlage Am Föhrenwald) zu rechnen. Weiters wird ausgeführt, dass nicht

damit zu rechnen ist, dass das Landschaftsbild bzw der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.4.4 Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt aus, dass keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen bzw sind auch durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Schwellenwerte für eine wesentliche Beeinträchtigung der Luftqualität (Erheblichkeit von Zusatzbelastungen) bleiben unterschritten, wodurch eine wesentliche Änderung der Zusammensetzung der Luft nicht vorliegt und eine UVP-Pflicht aus Sicht des Schutzgutes Luft zu verneinen ist.

8.4.5 Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt zusammenfassend aus, dass aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, dass es durch das gegenständliche Änderungsvorhaben zu erheblich schädlichen, erheblich belästigenden oder erheblich belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006,

2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.3 Durch das Vorhaben wird der Tatbestand der Z 2 lit d und h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb eine Einzelfallprüfung durchzuführen war.

10.4 Zur Abklärung, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, hat die Behörde Gutachten von Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Lärmschutztechnik, und Naturschutz eingeholt. Gemäß deren schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen ist mit solchen Auswirkungen nicht zu rechnen.

10.5 Aufgrund dieser Einzelfallprüfung war von der Behörde der Schluss zu ziehen, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Das Vorhaben erfüllt daher nach Durchführung der Einzelfallprüfung keinen Tatbestand des UVP-G 2000.

10.6 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.7 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Eggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2492 Eggendorf
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - WST1 als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag Mag. F r a d i n g e r - G o b e c

